

Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Empfehlung zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen



erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG
Wohnungslosenhilfe e.V.,
verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26.11.2009

Vorbemerkung

Der Fachausschuss Sozialrecht der BAG W hat zwischen 2004 und 2007 in mehreren Stellungnahmen auf Novellierungsbedarfe in den Sozialgesetzbüchern II und XII hingewiesen oder Hinweise zur praktischen Gesetzesauslegung gegeben.

Einige der angesprochenen Probleme haben sich zwischenzeitlich durch Neuregelungen erledigt; andere bestehen fort und weitere Probleme haben sich zusätzlich ergeben.

Die BAG W will mit dem vorliegenden Papier auf die alten und neuen Novellierungsbedarfe in SGB II und SGB XII aus der Sicht der Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten hinweisen. Sie fordert den Gesetzgeber bzw. die Ordnungsgeber und umsetzenden Leistungsträger auf, die Vorschläge aufzugreifen und zügig umzusetzen.

Darüber hinaus möchte die BAG W bei einigen Regelungen verdeutlichen, dass sie nach wie vor nicht rechtskonform ausgelegt werden und Hilfen zur Rechtsauslegung geben.

I. Verhältnis von SGB II Leistungen zu Leistungen nach §§ 67-69 SGB XII

Änderung beim Leistungsausschluss nach § 35 SGB XII und Aufstockungsverbot nach § 21 SGB XII erforderlich

Das Problem des Leistungsausschlusses im Hinblick auf § 35 SGB XII, die Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen, wurde bereits unter Nr. 8 der Stellungnahme der

BAG W vom 24./25.11.2004 angesprochen. Schon damals ging es um die Frage, was § 21 SGB XII in diesem Zusammenhang zu bedeuten hat. Da wegen der damaligen Fassung des § 7 Abs. 4 SGB II ein Ausschluss nur bei Aufenthalt in stationären Einrichtungen in Frage stand, wurde damals auch nur diskutiert, ob der Sozialhilfeträger die nach SGB II gewährten Leistungen aufstocken durfte. Dies wurde von den Empfehlungen – wie auch von Seiten der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bejaht, weil man von einer sog. planwidrigen Gesetzeslücke ausging. Der Gesetzgeber änderte allerdings nicht wie erwartet § 21 SGB II oder § 35 SGB XII, sondern § 7 Abs. 4 SGB II, wie es die BAG W in ihrer Stellungnahme gefordert hatte. Dies verschärfte wegen der Rechtsprechung des BSG zur Frage der stationären Unterbringung im Sinne des SGB II die Problematik. Dies führte eine zunehmende Zahl von Trägern der Sozialhilfe dazu, nunmehr auf einer strikten Anwendung des Aufstockungsverbots nach § 21 SGB XII zu bestehen. Dabei geht es nicht mehr wie früher um die Aufstockung geringfügiger Differenzbeträge, sondern um die grundsätzliche Frage der Kostenübernahme gem. § 35 SGB XII in Fällen der Kürzung oder Versagung der Leistungen nach § 31 SGB II oder einer Aufrechnung für früher gewährte Darlehen gem. § 28 Abs. 1 SGB II. Dies führt zu massiven Zahlungsausfällen bei den Einrichtungen, die auch nicht von den Bewohnern als im Dreiecksverhältnis Zahlungspflichtigen gedeckt werden können.

Es ist daher die damalige Forderung der BAGW nach einer Klarstellung in § 21 SGB XII, dass das Aufstockungsverbot nicht die stationären Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 35 SGB XII erfasst, verstärkt aufzugreifen. Zugleich ist die Forderung dadurch zu ergänzen, dass auch eine Änderung des § 22 SGB XII erforderlich ist, die klarstellt, dass auch der Leistungsausschluss bei Auszubildenden gem. § 22 SGB XII nicht für stationäre Leistungen nach § 35 SGB XII gilt.



Abgrenzung und Koordination der Leistungen nach § 16 SGB II im Verhältnis zu den Leistungen nach dem Sechsten und Achten Kapitel SGB XII

Grundsätzlich hält die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe die Einbeziehung von Leistungen der psychosozialen Betreuung in den Katalog der Leistungen nach § 16 a SGB II für eine richtige Entscheidung.

Sie führt aber insbesondere bei Menschen mit multiplen Problemlagen, wie sie für Angehörige des Personenkreises der Menschen mit Behinderungen (insbesondere der seelisch behinderten Menschen) sowie des Personenkreises des § 67 SGB XII kennzeichnend sind, zu erheblichen Abgrenzungsproblemen. Die Lebens- und Bedarfssituation dieser Menschen ist dadurch gekennzeichnet, dass bei der Bewältigung der in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit und soziale Teilhabe bestehenden Probleme gleichzeitig Hilfen benötigt werden, die den Maßnahmen der psychosozialen Betreuung zugeordnet werden können. In der Praxis zeichnet sich eine Entwicklung ab, dass zwischen den Leistungsträgern des SGB II und des SGB XII streitig ist, wer die jeweils notwendigen Leistungen zu finanzieren hat mit der Folge, dass eine rechtzeitige Leistungserbringung unterbleibt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hält es deshalb für notwendig, durch eine verbindliche gesetzliche Regelung sicher zu stellen, dass die genannten Leistungsträger in den dargestellten Fallkonstellationen frühzeitig kooperieren und damit veranlasst werden, ihre Leistungszuständigkeiten untereinander zu klären. Dies kann nach unserer Auffassung am sinnvollsten und mit dem geringsten bürokratischen Aufwand dadurch erreicht werden, dass für die Erstellung der Gesamtpläne nach dem SGB XII und der Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II eine verpflichtende Koordination festgelegt wird. Dabei sollen die jeweiligen Maßnahmen nahtlos ineinandergreifen.

Hierfür schlagen wir eine Ergänzung von § 5 SGB II um folgenden Absatz vor:

§ 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen

Wie bisher Absatz 1:

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

Neu einzufügen Absatz 1a)

(1a) Soweit Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen neben solchen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, haben die beteiligten Träger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten die nach dem individuellem Bedarf voraussichtlich erforderlichen funktionsbezogenen Leistungen festzustellen und schriftlich in der Eingliederungsvereinbarung und, soweit vorgesehen, im Hilfe- oder Gesamtplan so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.¹

II. Änderungsbedarfe und Umsetzungsprobleme bei Höhe und Umfang der Leistungen

Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII nicht ausreichend

Die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII reicht nicht aus, um den Bedarf des täglichen Lebens zu decken. Steigende Lebenshaltungskosten und Energiepreise sowie vermehrte Eigenzuzahlungen im Gesundheitsbereich tragen ihr Übriges dazu bei, dass die Zahl der Haushalte in prekären Einkommenslagen sprunghaft zunimmt. Auch können aufgrund der Leistungspauschalierung einmalige Beihilfen nur noch in bestimmten Ausnahmen in Anspruch genommen werden, wodurch insbesondere größere Anschaffungen existenzielle Herausforderungen für die Grundsicherungsbezieher implizieren.

Die BAG W ist der Auffassung, dass das Niveau der Grundsicherung nicht bedarfsdeckend ist.

Forderung: an tatsächlichen Verbrauchskosten orientiertes Statistikmodell!

Die Berechnung des Eckregelsatzes auf Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) ist in Frage zu stellen, weil das Erfassungsmodell signifikante Mängel aufweist.²

Ausschlaggebend für Regelsatz relevante Ausgaben sind hierbei die Nettoeinkommen der untersten 20 vom Hundert Ein-Personen-Haushalte, also die Haushalte mit den geringsten Nettoeinkommen. Sinken die Einkommen auf dem Arbeitsmarkt, so sinkt dementsprechend auch der Eckregelsatz.

Deshalb sollte die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter/bei voller Erwerbsminderung sowie die Grundsicherung für Arbeitssuchende anhand eines aussagefähigen Statistikmodells ermittelt werden, welches sich nicht nur an niedrigen Einkommen orientiert, sondern auch die tatsächlichen Verbrauchskosten berücksichtigt.

Auszahlung

Grundsätzlich ist die Leistung auf ein Konto zu überweisen (§ 42 SGB II). Wünscht der Leistungsberechtigte eine andere Form der Zahlung, z.B. Barauszahlung in seiner Wohnung, so ist diesem Wunsch nachzukommen, allerdings hat der Leistungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Er ist nicht zur Kostentragung verpflichtet, wenn er ohne eigenes Verschulden³ kein Konto eröffnen kann.

Personen, die kein Konto haben, können

- die Auszahlung als Barauszahlung oder Barscheck⁴ beim Grundsicherungsträger oder per postalische Zustellung in eine Beratungsstelle verlangen.

- und müssen die dadurch entstandenen Kosten nicht tragen, wenn sie nachweisen können, dass sie sich um eine Kontoeröffnung bemüht, aber kein dazu bereites Geldinstitut gefunden haben. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

Tagessätze

Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II als Tagessätze kommt nur bei Personen in Betracht, welche ihren tatsächlichen Aufenthalt nicht festlegen möchten. Wird der tatsächliche Aufenthalt jedoch gegenüber dem Grundsicherungsträger begründet und ist die Erreichbarkeit z. B. über eine Postadresse in einer Beratungsstelle sichergestellt, so ist die Grundsicherungsleistung monatlich auszuzahlen.

Ergänzende Darlehen

Es besteht die Möglichkeit darlehensweise Leistungen zu erhalten, wenn ein einmaliger und notwendiger Bedarf besteht, welcher zwar durch den Regelsatz abgegolten ist, jedoch der Leistungsberechtigte keine Mittel hat um den Bedarf zu decken (§ 23 Abs. 1 SGB II). Der Träger der Grundsicherung ist verpflichtet, aus der laufenden Regelsatzleistung eine Rückzahlung zu verlangen. Die Rückzahlungsrate darf höchstens 10% von der Regelleistung betragen, sie kann aber auch niedriger festgesetzt werden. Nach Auffassung des FA Sozialrechts bietet diese Regelung auch eine Rechtsgrundlage für eine darlehensweise Übernahme von Kosten für Zuzahlungen und ausgeschlossene Leistungen nach dem SGB V.

Es sollte darüber hinaus im SGB II eine Rechtsnorm verankert werden, wonach als Ermessensentscheidung ein Verzicht auf Darlehensrückzahlungen ermöglicht wird.

Unterkunft und Heizung

Leistungen für Unterkunft und Heizung müssen in tatsächlicher Höhe übernommen werden, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Dabei ist die Höhe der Unterkunfts- und Heizkosten nicht nach pauschalierten Vorgaben festzulegen, sondern setzt eine Einzelfallprüfung voraus, deren Angemessenheit sich aus dem Produkt der Wohnfläche sowie des Standards zusammensetzt.

Werden Mietobergrenzen festgelegt, so sollten sich diese an den tatsächlich errechneten Mietspiegeln oder an den errechneten regionalen Vergleichsmieten orientieren, um ausreichenden Zugang zu Wohnungen zu ermöglichen.

Übersteigen die Kosten der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie in der Regel bis zu sechs Monate zu übernehmen, wenn ein Umzug nicht möglich oder zuzumuten ist oder wenn eine preiswertere Wohnung nicht zu finden ist. Im Einzelfall kann diese Frist überschritten werden.

Ferner stellte das BSG klar, dass ein Umzug auch nach Ablauf der Frist nicht verlangt werden kann, wenn der Umzug unzumutbar (z. B. Verlust des sozialen Umfeldes) oder tatsächlich unmöglich (z. B. keine angemessene Wohnung anmietbar) ist.

Neben den laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung sind weitere Leistungen zu übernehmen, die mit der Wohnungsbeschaffung und der Instandhaltung anfallen. Mietkautionen sind Wohnungsbeschaffungskosten und werden als Darlehen übernommen, jedoch erfolgt die Tilgung erst nach Auszug oder im Anschluss an die Hilfebedürftigkeit. Eine Tilgung aus dem laufenden Grundsicherungsbezug ist nicht zulässig.

Kosten für Schönheitsreparaturen sind tatsächliche Unterkunftskosten und müssen als einmalige Beihilfe übernommen werden, soweit diese mietvertraglich festgelegt sind.

Einmalige Bedarfe

Bedingt durch die Leistungspauschalierung sind einmalige Bedarfe weitgehend durch die Regelsätze abgegolten und können nur in bestimmten Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Gesondert zu erbringende Leistungen, die nicht von der Regelleistung umfasst sind, sind nach der Rechtsnorm des § 23 (3) SGB II unter anderem für Erstaustattungen vorgesehen. Gegenstände, die im Rahmen der Erstaustattung nicht beantragt wurden, werden nachträglich erbracht. Ersatzbeschaffungen müssen von der Grundsicherungsleistung bestritten werden. Aufgrund des niedrigen Grundsicherungsniveaus implizieren insbesondere Gegenstände größeren Anschaffungswertes existenzielle Herausforderungen für die Leistungsbezieher. Die BAG W vertritt die Auffassung, dass Ersatzbeschaffungen zusätzlich zu den Erstaustattungen zu erbringen sind, um Bedarfsunterdeckungen zu vermeiden.

Für Wohnungslose ist wichtig zu wissen, dass, neben der Regelleistung, ein Anspruch auf Leistungen für die Wohnungserstaustattung einschließlich Haushaltsgeräte besteht (§ 23 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 SGB II).

Auch müssen bei einem Wohnungsbezug die Kosten der Renovierung übernommen werden, wenn eine Renovierung bei Einzug mietvertraglich geregelt sowie erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Kosten bei Auszugsrenovierung, soweit diese vertraglich festgelegt sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).

III. Eingliederungsvereinbarung und Sanktionen

Absenkung des ALG II bei Ablehnung einer angebotenen Eingliederungsvereinbarung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a SGB II) muss revidiert werden

Durch die (unabdingbare) Rechtsfolge des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a SGB II wird – jedenfalls für den Personenkreis der Wohnungslosen – faktisch ein Zwang zum Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen auch für Fälle herbeigeführt, bei denen die Eingliederungsvereinbarung Absprachen enthält, die aus der persönlichen Situation des Betroffenen heraus nicht erfüllbar bzw. nicht erreichbar sind. Die BAG Wohnungslosenhilfe hat diese Regelung bereits im Gesetzgebungsverfahren des SGB II als bedenklich eingestuft und den Vorschlag unterbreitet, für den Fall



des Nichtzustandekommens einer Eingliederungsvereinbarung statt dessen eine Regelung des Verwaltungsakts vorzusehen. Der entsprechende Vorschlag ist zwar in das SGB II aufgenommen worden (§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II), jedoch ist die damit logisch zu verbindende Folge nicht realisiert worden, dass in derartigen Fällen keine automatische Absenkung des Arbeitslosengeldes wegen der Weigerung erfolgt, die Vereinbarung abzuschließen. Da Widerspruch und Klage gegen die Absenkung des ALG II keine aufschiebende Wirkung haben (§ 39 Nr. 1 SGB II) ist der faktische Zwang zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung weiterhin gegeben. Der Charakter der Eingliederungsvereinbarung als eine Vereinbarung unter „Gleichen“ ist durch § 31 Abs. 1 Nr. 1 a SGB II praktisch außer Kraft gesetzt. Auf die hiergegen bereits in der Literatur geäußerten Bedenken nimmt die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe in diesem Zusammenhang ausdrücklich Bezug. Die Förderwirkungen einer unter faktischem Zwang abgeschlossenen „Vereinbarung“ sind im Übrigen mehr als zweifelhaft. Es steht im Widerspruch zu dem Stand der fachlichen Erkenntnisse anzunehmen, dass gerade bei Menschen in problematischen Lebenssituationen und mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Selbsthilfefähigkeiten, Änderungen von Verhaltensweisen durch die Auswirkung materiellen Zwanges erreicht werden können.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hält an ihrer Forderung nach der Streichung von § 31 Abs. 1 Nr. 1 a SGB II fest.

Die mit der Sanktionsregelung verfolgten Absichten des Gesetzgebers, die Bereitschaft des Leistungsberechtigten, sich auch auf Absprachen, die ihn belasten, in der Eingliederungsvereinbarung einzulassen, kann auch durch die Möglichkeit, entsprechende Regelungen per Verwaltungsakt zu treffen und diesen mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, ausreichend realisiert werden. Der Verwaltungsakt stellt die entsprechende Situation insoweit klarer dar, als eine „Scheinvereinbarung“. Die Möglichkeit, über Widerspruch und Klage sachgerecht und ohne Zeitdruck zu entscheiden, ohne den Leistungsberechtigten während des dafür benötigten Zeitraumes die materiellen Existenzgrundlagen zu entziehen, wird wegen der aufschiebenden Wirkung verbessert.

Die Forderung nach einer ersatzlosen Streichung des § 31 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 a) SGB II hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in dem von ihm am 26. Mai 2008 vorgelegten Referentenentwurf eines „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ aufgegriffen: „Die Sanktionierung der Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung“ wird „vor dem Hintergrund der Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II“ ausdrücklich als „unverhältnismäßig“ bezeichnet und der Plan einer Streichung des aus § 31 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 a) SGB II hervorgehenden Sanktionstatbestandes entworfen (vgl. Begründung des Referentenentwurfs, Seite 82).

Dieser Ansatz wird von der BAG Wohnungslosenhilfe unterstützt und sollte sofort umgesetzt werden.

Änderungen der der Sanktionen nach § 31 SGB II erforderlich

Im Bemühen, den Forderungscharakter der sozialen Sicherung im SGB II stärker zu betonen, ist an vielen Stellen weit übers Ziel hinaus geschossen worden. Hier sind Auswirkungen auf wohnungslose Menschen und andere Bezieher von Leistungen der Grundsicherung eingetreten, die dem Ziel der Integration zuwiderlaufen:

- Die in § 31, Abs. 2 SGB II vorgesehene Kürzung des Arbeitslosengeldes II schließt auch die Unterkunftskosten ein. Diese Regelung verschärft das Risiko wohnungslos zu werden. Die Möglichkeit einer Umwandlung der Geldleistung in Sachleistungen, z.B. Lebensmittelgutscheine nach § 23, Abs. 2 SGB II bedeutet eine Stigmatisierung der Betroffenen und führt zu ihrer Diskriminierung, fördert die soziale Ausgrenzung und verhindert vor allem nicht die unwirtschaftliche Verwendung von Sozialleistungen.
- Das abgestufte Sanktionssystem im Gesetz zum Arbeitslosengeld II sieht bei einer wiederholten Pflichtverletzung ebenfalls die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen vor (§ 31, Abs. 2 SGB II).
- Der Ausschluss des Arbeitslosengeldes II nach SGB II, § 31, Abs. 4 bis auf die Leistungen für Unterkunft im Falle von Pflichtverletzungen bei 15- bis 25-jährigen Menschen ist aus unserer Sicht ein Verstoß gegen die Gleichbehandlung nach Art. 3, Abs. 2 Grundgesetz. Darüber hinaus wird das Misstrauen der jungen Generation in den Staat gefördert. Es besteht kein rechtlicher und materieller Grund eine Sonderregelung für Heranwachsende und junge Erwachsene einzuführen.

Die BAG Wohnungslosenhilfe hält an dieser Stelle an ihrer zentralen Forderung fest, dass nach § 31 Abs. 1 SGB II erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gegenüber ausgebrachte Kürzungen des Arbeitslosengeldes II unter keinen Umständen auch die Kosten der Unterkunft und Heizung betreffen dürfen.

Eine entsprechende Vorgehensweise verschärft bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen das Risiko, wohnungslos zu werden. Dies gilt gerade für den Personenkreis der unter 25-jährigen Bedürftigen; ein Anwachsen der Wohnungslosigkeit unter dieser Klientel infolge einer Sanktionierung nach § 31 SGB II ist empirisch nachweisbar.

Einzelfallbezogene Beurteilung der Frage der Vertretbarkeit und Angemessenheit einer Sanktion

Lediglich der novellierte § 31 Abs. 3 Satz 5 SGB II entschärft heute die Sanktionsproblematik etwas, indem diese Norm eine Minderung der Kürzung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung gestattet, „wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen“. Hinsichtlich des Personenkreises der unter 25-jährigen Hilfebedürftigen geht aus § 31 Abs. 5 Satz 5 SGB II eine entsprechende Norm hervor: Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann

wieder die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs.1 SGB II) erfolgen. Die besondere Bedeutung der Beibehaltung einer Wohnung auch bei einem wiederholten Pflichtenverstoß wird an dieser Stelle unterstrichen.

Diese Novellierung ist ein gewisser Fortschritt, aber die BAG W geht davon aus, dass eine einzelfallbezogene Beurteilung der Frage der Vertretbarkeit und Angemessenheit einer Sanktion stets erforderlich ist. Es bedarf einer Aufbrechung des Automatismus, dass ein unter § 31 Abs.1 SGB II subsumierbarer Pflichtenverstoß sofort zu einer umfassenden Sanktionierung führt, und der Institutionalisierung eines besonderen Prüfungsmechanismus auf gesetzlicher Grundlage. Dies gilt auch in Bezug auf die weitere Entwicklung des Hilfefalls. Wenn sich ein nach § 31 SGB II sanktionierter erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in der Weise verhält wie dies der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihm ursprünglich forderte (d.h. der Zweck der ausgesprochenen Sanktion erreicht ist), muss die jeweilige Kürzung wieder aufgehoben werden.

Wenn das Gesetz einen entsprechend weitgehenden Eingriff in das soziokulturelle Existenzminimum eines Menschen gestattet, darf dies nicht in der Form einer im Wesentlichen starren und wenig flexiblen Regelung geschehen. Es ist deshalb der Einbau einer **Öffnungsklausel**, die der Verwaltung ein Ermessen darüber einräumt, ob überhaupt eine entsprechend tief greifende Sanktion verhängt werden darf, erforderlich. Darüber hinaus muss eine **Härtefallklausel** eingeführt werden, über die es jederzeit möglich ist, dass eine Sanktion eingestellt werden kann, wenn die/der einzelne erwerbsfähige Hilfebedürftige den ihr/ihm amtlicherseits vorgeworfenen Pflichtenverstoß realisiert und ihr/sein Verhalten geändert hat, d. h. ihren/seinen Obliegenheiten umfassend (wieder) nachkommt.

Forderungen

- Der Unterkunftsbedarf sollte gänzlich aus § 31, Abs. 2 SGB II herausgenommen und in jedem Fall dauerhaft gewährleistet werden.
- Die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen sollte gestrichen werden.
- Die Prüfung von Sanktionen ist durch die Einführung von Öffnungs- und Härteklausele zu ergänzen.

IV. Verhinderung von Wohnungsverlusten

Sonderregelung für junge Erwachsene nach § 22 Abs. 2a SGB II aufheben

Jungen Menschen unter 25 Jahren ist nach den Regelungen des SGB II die Gründung eines eigenen Hausstandes im Verhältnis zu früheren Regelungen erheblich erschwert. Nach Ziff. 1 und Ziff. 3 können zwar schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden, mit ihrem Werdegang und ihrer bisherigen Geschichte sind aber junge Menschen in

besonderen sozialen Schwierigkeiten häufig nicht in der Lage ihre Ansprüche argumentativ durchzusetzen. Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes vor.

Die Festlegung einer besonderen Altersgrenze von 25 ist atypisch, erscheint willkürlich und muss deshalb gestrichen werden. Diese Altersgrenze sollte deshalb an die Altersgrenzen des aktiven Wahlrechts und der Volljährigkeit angepasst werden.

In den in § 22 a Satz 2 SGB II genannten Fällen muss deshalb sichergestellt werden, dass ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung auch dann besteht, wenn der kommunale Träger die Übernahme dieser Leistungen vor Umzug nicht zugestimmt hat. Die Ermächtigung des Satzes 3 im Rahmen einer Kann-Bestimmung – also einer Regelung, deren Anwendung im Ermessen des kommunalen Trägers steht – schafft die für die Betroffenen erforderliche Sicherheit nicht. Für die in § 22 Abs. 2 a SGB II genannten Fallgestaltungen muss der Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II uneingeschränkt und ohne die Möglichkeit einer Ermessensausübung eingeräumt werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe schlägt deshalb vor, § 22 Abs. 2 a Satz 3 SGB II wie folgt zu fassen:

„Eine Zusicherung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.“

Mietschuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II

Eine Ermächtigung Mietschulden auch als Beihilfe zu übernehmen wurde nicht in das SGB II aufgenommen. Bisher ist der Gesetzgeber nicht der von der BAG W erhobenen Forderung nach einer Neuregelung gefolgt.

Aber unabhängig von dem Gesichtspunkt, dass in der Regel die Höhe der zu übernehmenden Schulden in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem mit der Darlehenstilgung verbundenen Verwaltungsaufwand steht, wird damit bei der Mehrzahl der Leistungsberechtigten, die nicht nur während des Leistungsbezuges, sondern auch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in äußerst beengten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die Verschuldungssituation verschärft. Dies gilt umso mehr, als die Gesamtsystematik des SGB II mit ihrer Vielzahl von Regelungen, die ausschließlich darlehensweise Leistungen bzw. Verminderungen der Regelleistung unter das als notwendig festgestellte Niveau vorsehen, ohnehin tendenziell dazu führt, dass ein Leistungsbezug nach dem SGB II das Risiko einer weiteren auch nach Arbeitsaufnahme nicht mehr zu bewältigenden Verschuldung erheblich erhöht. Der Selbsthilfewillen der Betroffenen wird damit eher geschwächt als gestärkt; die Chancen auf eine Rückkehr in übliche Lebensverhältnisse für Erwerbslose und deren Angehörige weiter vermindert.



Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hält deshalb an ihrer bereits im Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Forderung fest, bei der Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung auch die Möglichkeit einer Leistungsgewährung als Beihilfe vorzusehen:

„Schulden können nur übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist ...

Geldleistungen können als **Beihilfe** oder als Darlehen erbracht werden.“

Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung – Neuregelung der Mitteilungspflichten nach (§ 22 Abs. 6 SGB II)

Angesichts der relativ kurzen Fristen, die für eine Abwendung der Räumungsklage zur Verfügung stehen, ist ein möglichst einfaches und treffgenaues Meldeverfahren unerlässlich. Im Gesetzgebungsverfahren ist deshalb von der BAG Wohnungslosenhilfe, aber auch von anderen Vereinigungen und von Forschungsinstituten gefordert worden, für das Meldeverfahren bei Räumungsklagen eine Regelung vorzusehen, die sicherstellt, dass die Mitteilung des Gerichtes an die für eine Beratung und Unterstützung sowie für die Leistungserbringung für Wohnungsnotfälle zuständige Stelle geht.

Die in § 22 Abs. 6 SGB II vorgesehene Regelung der Unterrichtung des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dessen beauftragter Stelle trägt i.V.m. § 34 SGB XII, der eine Unterrichtung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe vorsieht, dieser Regelung nicht Rechnung. Will das Gericht von einer Doppelmeldung absehen – und dies liegt bereits aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, aber auch des Datenschutzes nahe – müsste es zunächst ermitteln, ob der Schuldner/die Schuldnerin zu dem Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach dem SGB II oder der Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII gehört. Dies ist aus den für eine Räumungsklage erforderlichen Angaben des Klägers nicht ersichtlich. Durch entsprechende Forschungen ist bereits nachgewiesen, dass viele Mietschuldner auf schriftliche Anfragen und Kontakte nicht reagieren und deshalb eine aufsuchende Hilfe erforderlich ist. Diese kann von den Gerichten nicht geleistet werden. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass ein großer Teil der beklagten Mietschuld-

ner schriftliche Anfragen des Gerichtes zur Feststellung des zuständigen Sozialleistungsträgers nicht beantwortet. Für diese geht damit das bewährte und wirksame Instrument zur Wohnungssicherung praktisch verloren.

Die vorstehend beschriebene Gefahr kann dadurch abgewendet werden, dass eine einheitliche Meldestelle für die Gerichte festgelegt wird. Hierfür bietet sich die Wohnsitzgemeinde an, weil die Kommune für die Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung sowohl in den Fällen des § 34 SGB XII als auch des § 22 Abs. 5 SGB II die zuständige Stelle ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hält deshalb eine Änderung des § 22 Abs. 6 II in der Form für notwendig, dass die Worte „dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ durch die Worte „der Gemeinde am Wohnort des Schuldners“ ersetzt werden.

Ausweitung der Mitteilungspflicht in Zivilsachen

Längst nicht jeder Mietschuldner bezieht Leistungen nach SGB II. **Wichtig wäre die Ausweitung der Mitteilungen über den Kündigungsgrund Mietschulden hinaus.** Gerade bei mietwidrigem Verhalten, das in den sozialen Schwierigkeiten des Mieters begründet ist, lässt sich über eine Intervention einer fachkundigen Beratungsstelle häufig eine Kündigung positiv bearbeiten oder eine passende alternative Wohnmöglichkeit finden.

- 1 Der Vorschlag wurde von Prof. Dr. Falk Roscher auf der Bundestagung 2009 der BAG W vorgestellt.
- 2 Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Berechnungsverfahrens festgestellt (vgl. Urteil vom 9. Februar 2010).
- 3 Hat sich der Leistungsberechtigte erfolglos um eine Kontoeröffnung bemüht, liegt kein Verschulden vor. Dies schließt eine Anwendung von § 23 Abs. 3 SGB II (Sachleistung anstelle von Geldleistung aus). Es liegt dann auch kein Tatbestand unwirtschaftlichen Verhaltens vor, weil ein nicht vorhandenes Konto keine Rückschlüsse auf die Fähigkeit des Betroffenen zulässt, mit den Regelleistungen seinen Bedarf zu decken. Nach Auffassung der BAG W sollte sich aber grundsätzlich jedes Kreditinstitut verpflichten, ein Girokonto einzurichten.
- 4 Manche Banken erheben bei Barschecks eine Einlösegebühr.

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

Postfach 13 01 48

33544 Bielefeld

Tel. (05 21) 1 43 96-0

Fax. (05 21) 1 43 96-19

E-mail info@bagw.de

Bielefeld, November 2009

Der Förderverein der Wohnungslosenhilfe in Deutschland e. V. ist auf Ihre Spende angewiesen. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Kto-Nr. 6456396

Sparkasse Bielefeld

BLZ 480 501 61

IBAN: DE17 4805 0161 0006 4563 96

SWIFT-BIC: SPBIDE3BXXX